



Grundlage für Schutzkonzept Seilbahnen «COVID-19»

mit Massnahmenempfehlungen zur Wiederaufnahme des
touristischen Betriebs von Seilbahnen
(Schutz für Gäste und Mitarbeiter)

Ersteller: SBS/Direktion und Geschäftsstelle Abt. Technik

Verteiler: alle ordentlichen Mitglieder von SBS, alle Regionalverbände

Inhalt

- (A) Vorgehen
- (B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen
- (C) Generelles
- (D) Übergreifende Massnahmen
- (E) Massnahmen Publikum
- (F) Massnahmen Mitarbeiter
- (G) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (H) Management und Geschäftsführung



(A) Vorgehen:

Für die Wiederöffnung des Betriebs von Bergbahnen ist in der Verantwortung jedes Betreibers ein betriebsspezifisches Schutzkonzept «COVID-19» zu erstellen (Gäste, Mitarbeiter, Dritte). Im Vordergrund steht aktuell der Sommerbetrieb.

Die Schutzmassnahmen dauern solange wie der Bundesrat sie in der ausserordentlichen Lage für die touristischen Betriebe erlassen hat und aufrechterhält. Änderungen der Vorgaben sind im Konzept entsprechend der Relevanz jeweils nachzuführen.

- Die nationalen touristischen Partner (inkl. SBS) koordinieren ihre Schutzkonzepte und stimmen sie mit dem Vorgehen des Bundesrates ab. Dazu wurde am 26.4.2020 ein Tourismuspipfel mit allen touristischen Partnern und drei Bundesräten in Bern durchgeführt. Am 25.5.2020 ist eine zweite Gesprächsrunde vorgesehen.
- Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an (veröffentlicht am 30.4.2020 SBB und PostAuto Schweiz)
<https://news.sbb.ch/file/15983/schutzkonzept-oev-final-deu.pdf>
- Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept des touristischen Verkehrs an (bereinigt am 5.5.2020)
- Als Grundlage für den Arbeiterschutz dient das vom SECO aufgeschaltete Merkblatt zum Gesundheitsschutz
https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf
- Dieses Schutzkonzept muss keiner Behörde vorgelegt werden, aber beim Betreiber vorhanden sein und situativ angepasst werden. Es kann durch kantonale Stellen (u.a. Arbeitsinspektorat) beim Unternehmen kontrolliert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten (B) – (H) geben grundlegende Handlungsempfehlungen für die Seilbahnbranche. Die Verantwortung betreffend Schutzkonzept liegt in jedem Fall beim entsprechenden Unternehmen.

Die Erarbeitung kann in jedem Seilbahnunternehmen sofort starten, um vorbereitet zu sein, sobald der Bundesrat den Betrieb von touristischen Seilbahnen und Nebenbetrieben wieder zulässt (erwartet per 8. Juni 2020).

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie muss vom Seilbahn- und/oder Gastronomiebetreiber auf die vor Ort jeweils vorliegende Situation adaptiert und wo nötig sinngemäss adaptiert werden. Nicht zutreffende Punkte können weggelassen werden.

Überarbeitung und Pflege:

Wie lange die Corona Situation anhält und wie sie sich entwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Neue behördliche Vorgaben und Anordnungen sind auf ihre Relevanz auf das Schutzkonzept zu prüfen und wo nötig das Schutzkonzept zu überarbeiten.



(B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen:

1. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen gelten für die ausserordentliche Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeiter gleichermaßen.
2. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeiter und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.
3. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die Seilbahnbetreiber tun können und dem was die Gäste tun sollen.
4. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste.

Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Seilbahnunternehmens ersetzt werden.

5. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll sind entsprechende BAG-Plakate «Neues Coronavirus» anzubringen.

Informationsmaterial und Kurzfilme sind hier zu finden:

<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

6. Das Muster-Schutzkonzept des SECO vom 23.4.2020 wird berücksichtigt und wo nötig an die Situation bei Bergbahnen adaptiert.

https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx

7. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an.
8. Die Verweildauer in Seilbahnen ist gegenüber dem ÖV (z.B. Fernverkehr) und anderem touristischen Verkehr (z.B. Schifffahrt, Postauto, touristische Züge) in den überwiegenden Fällen viel kürzer und beträgt meist weniger als 15 Minuten.
9. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insb. Gastronomie¹, Kioske, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih) an.
10. Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
11. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie in der Industrie.
12. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungspersonen des Betreibers unterzeichnet, die Mitarbeiter über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert.
13. Haftungsausschluss: Die Verwendung und Umsetzung dieser Grundlagen liegt in der Verantwortung der einzelnen Seilbahnunternehmung. Seilbahnen Schweiz (SBS) lehnt

¹ Vorbehalt SBS: Das Schutzkonzept Gastgewerbe vom 5.5.2020 muss im Detail auf seine Auswirkungen und die Praxistauglichkeit bei Seilbahnen geprüft werden.



jede Verantwortung für Ansteckungen mit SARS-CoV-2 ab und schliesst jegliche Haftung aus.

(C) Generelles:

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
2. Mitarbeiter und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeiter und andere betroffene Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.



1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.
- Wasserspender entfernen

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeiter und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Gäste

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang

Information der Mitarbeiter

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeiter über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen



(D) Übergreifende Massnahmen

Bereich	Massnahme	Erledigt
Management	Bestimmung eines Corona Verantwortlichen im Betrieb	
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan	
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeiter und Gäste	
	Schulung der Mitarbeiter (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung)	
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang hinstellen	
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen	
	Wo notwendig und sinnvoll Bodenmarkierungen oder Hinweistafeln mit Piktogrammen zur Einhaltung des Abstands anbringen	
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	
	Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	
Reinigung		
	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.	
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt tragen eine Hygienemaske wenn der Minimalabstand nicht eingehalten werden kann.	
Gästabeförderung in geschlossenen Fahrzeugen	Erfolgt die Beförderung der Gäste mit geschlossenen Fahrzeugen (Kabine, Gondel, Pendelbahn, Standseilbahn) wird den Gästen empfohlen selbst freiwillig Hygienemasken für Mund und Nase zu tragen. Zu beachten ist, dass die Fahrzeit in der Regel weniger als 15 Minuten beträgt.	



(E) Massnahmen Publikum:

Hygienische Masken (Schutzmasken): Gäste können einen Mund-Nasen-Schutz mitführen und dann einsetzen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Gäste werden im Internet der Unternehmung auf diese Empfehlung hingewiesen.

Es gilt wie im ÖV eine Maskenempfehlung. Da keine Maskenpflicht besteht

- wird das Nichttragen von Masken durch das Personal der Seilbahn nicht geahndet
- werden auch Gäste ohne Maske transportiert.

1) Anreise und Parkplatz

- Eigenverantwortung der Gäste

2) Kasse und Ticketing (Automaten)

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal wird vorausgesetzt
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren
- Online Buchungen kommunizieren, wenn technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- 2m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (2m/4m/6m)

Massnahmen	erledigt

3) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

Beim Betrieb von Umlaufbahnen entfallen kritische Wartesituationen wie sie bei einem fahrplanmässigen Betrieb wie im ÖV unumgänglich sind. Menschenansammlungen wie auf Bahnsteigen und beim Einstieg in Eisenbahnen, Trams und Bussen existieren im Normalfall nicht.

Im Zugang zu den Bahnen kann das «social distancing» mit vorzunehmenden Massnahmen eingehalten werden.

- 2m Abstände am Boden markieren (2m/4m/6m), evtl. Warteschlaufe beschildern oder am Boden markieren.
- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.

Massnahmen	erledigt



4) Bahntransport und Ticketkontrolle

- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Pendelbahnen: Schutz des Begleitpersonals, z.B. mittels Gesichtsvisionier
- Umlaufbahnen: die Bestückung der Strecke ist nach Möglichkeit auf die erwartete Nachfrage anzupassen.
- Haltestangen je nach Gastaufkommen fleissig reinigen und desinfizieren.

Massnahmen	erledigt

5) Waren- und Gütertransport, Fahrräder und MTB (Mountainbike)

Betriebseigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren, evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.

Die Anzahl Bikes pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.

Massnahmen	erledigt

6) Bergung

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.

Massnahmen	erledigt



7) Publikums-WC

- WC nach Gästeaufkommen reinigen
- Einweg-Papierhandtücher anbieten
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen
- Abfallkübel regelmässig leeren

- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 2m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

Massnahmen	erledigt

8) Gastronomie

Am 5.5.2020 (Update V3 7.5.2020) wurde folgendes Schutzkonzept² für das Gastgewerbe veröffentlicht, es gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen.

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/>

Massnahmen	erledigt

² Vorbehalt SBS: Das Schutzkonzept Gastgewerbe vom 5.5.2020 muss im Detail auf seine Auswirkungen und die Praxistauglichkeit bei Seilbahnen geprüft werden.



Nebenbetriebe

9) Kiosk

- Trennscheibe zwischen Gast und Kassa wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.

Massnahmen	erledigt

10) Vermietung von Sportgeräten, Mietcenter

Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates zu beachten und umzusetzen.

Die Empfehlungen des Detailhandels sind zu beachten.

Massnahmen	erledigt

11) Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

- Hinweis auf Eigenverantwortung der Gäste anbringen.

Massnahmen	erledigt

12) Wanderwege

- Eigenverantwortung der Gäste

13) Feuerstellen

- Piktogramm zum Verhalten und Plakate BAG anbringen.

Massnahmen	erledigt



14) Rodelbahnen / Trottinett / sonstige Fahrgeräte

- Eigenverantwortung der Gäste
- Trennscheibe zwischen Gast und Kassa wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- 2m-Abstände im Wartebereich markieren.
- nach jeder Benutzung Fahrgeräte sowie Helme reinigen und desinfizieren.

Massnahmen	erledigt

15) Grossanlässe und Events

Die Vorgaben des Bundesrates und des BAG hinsichtlich Grossanlässen (> 1000 Teilnehmer) sind zu beachten und umzusetzen.

Vorerst gilt weiterhin ein Verbot für solche Anlässe und sie werden nicht bewilligt.



(F) Massnahmen Mitarbeiter:

Als Grundlage für den Arbeiterschutzes dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeiter ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeiter, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per Email, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...). Auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeiter sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann bei einer allfälligen Ansteckung Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in den Aufenthaltsräumen und in den Mitarbeiterküchen bereitstellen.

Betriebsbedienstete:

- Mundschutz tragen, wenn ausreichende körperliche Distanz zu Gästen nicht im geforderten Mass möglich ist.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (2m) oder aus Kommandoraum (ausgenommen Sesselbahnen, Skilifte)

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeiter
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen
- Abfallkübel regelmässig leeren.

WC für Mitarbeiter:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen
- Einweg-Papierhandtücher anbieten
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

Massnahmen	erledigt



**(G) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten
(Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.),
Neubauprojekte**

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden
- Abstand halten bei der Verpflegung

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/checkliste_baustellen_covid19.html

Massnahmen	erledigt



(H) Management und Geschäftsführung

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeiter über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Keine kranken Mitarbeiter arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Massnahmen	erledigt

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wurde den Mitarbeitern am 2020 verteilt und erläutert.

Verantwortliche Person (1): (Name, Vorname)

Verantwortliche Person (2): (Name, Vorname)

Ort, Datum: Unterschrift(en):